

Auszug aus der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen und Richtlinien vom 01.05.2005, geändert zum 01.02.2012 (siehe jeweilige Fußnoten)

25. Krankenhaushygiene (Zusatzbezeichnung) ¹

Die Inhalte zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Krankenhaushygiene sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin sowie Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und verleihen den Kammermitgliedern, die über die Anerkennung dieser Bezeichnungen verfügen, das Recht zum Führen der Bezeichnung Krankenhaushygiene.

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Krankenhaushygiene umfasst die Prävention, Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen sowie multiresistenter Erreger sowie die Durchführung und Koordination von Maßnahmen zur Prävention und fortlaufender Kontrolle im Krankenhaus.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Krankenhaushygiene nach Ableistung des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich.

Weiterbildungszeit:

- 40 Stunden Grundkurs gemäß § 5 Abs. 2 in Krankenhaushygiene und daran anschließend
- 160 Stunden Aufbaukurs gemäß § 5 Abs. 9 in Krankenhaushygiene

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Krankenhaushygiene sowie Infektionsprävention und hygienisches Qualitätsmanagement einschließlich Erstellung von Hygieneplänen und der Überwachung deren Umsetzung
- der Beratung bezüglich Infektionsverhütung, -erkennung und -bekämpfung sowie der Überwachung der Desinfektion, Sterilisation, Ver- und Entsorgung
- der Erkennung nosokomialer Infektionen, Erreger- und Resistenzüberwachung und Auswertung epidemiologischer Erhebungen
- der mikrobiologischen und virologischen Bewertung therapeutischer und desinfizierender Substanzen einschließlich Empfindlichkeitsbestimmungen von Mikroorganismen und Viren gegenüber Arznei- und Desinfektionsmitteln
- der Vorbeugung und Epidemiologie von infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes
- der baulichen und technischen Hygiene

Abschnitt A § 20 Abs. 5 findet keine Anwendung.

¹ Bezeichnung eingeführt